

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
RollstuhlSport Schweiz
Kantonsstrasse 40
CH-6207 Nottwil

T +41 41 939 54 11
rss@spv.ch
www.rollstuhlSport.ch

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, RollstuhlSport Schweiz

Covid-19-Rahmenschutzkonzept

(Ersetzt alle bisherigen Versionen)

Version: 13. September 2021

Ersteller: Andreas Heiniger, Corona-Beauftragter RollstuhlSport Schweiz (RSS)

Wir bemühen uns um gendergerechtes Schreiben, verwenden zur besseren Lesbarkeit aber manchmal die weibliche oder männliche Form stellvertretend für alle Geschlechter.

AUSGANGSLAGE PER 13. SEPTEMBER 2021

Wie der Bundesrat am Mittwoch, 8. September 2021 bekanntgegeben hat, wird die Covid-Zertifikatspflicht per 13. September 2021 ausgeweitet. Zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie umfassen die neuen Massnahmen neu das Vorweisen eines gültigen Covid-Zertifikats beim Eintritt in Innenräume von Freizeit- und Sporteinrichtungen und bei Teilnahme an Indoor-Sportveranstaltungen.

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen Sporttrainings und/oder Wettkämpfe durchgeführt werden können.

Es gelten jeweils die übergeordneten [Richtlinien des BAG](#). Die Kantone und Gemeinden können die Massnahmen des Bundes verschärfen und entsprechend härtere Vorgaben vorsehen. In solchen Fällen gelten die Vorgaben des Kantons/der Gemeinde. Die Schutzkonzepte der Anlagenbetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

ZIELE VON ROLLSTUHLSPORT SCHWEIZ

- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen und denjenigen des Schweizer Paraplegiker-Zentrums (SPZ) in Nottwil.
- Die Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: «Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikte an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelung». Wir verhalten uns vorbildlich, denn dies dient dem Rollstuhlsport.
- Für die Rollstuhlclubs: klare, einfache Regeln, klare Prozesse und pragmatische Lösungen.
- Für die Sportler: klare, einfache Regeln und Prozesse. Diese geben Sicherheit.
- Spitzensportler, Trainer, Nachwuchsverantwortliche und sonstige Funktionäre können ihrem Beruf oder ihrem Ehrenamt nachgehen.

EMPFEHLUNG/VORGABEN

In telefonischer Absprache mit Walter Mengisen (BASPO) vom Freitag, 24. April 2020 kann RollstuhlSport Schweiz von der individuellen Eingabe von Schutzkonzepten für alle unsere Sportarten und Sportangebote absehen. RollstuhlSport Schweiz anerkennt die Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen. Diese Ankererkennung hat weiterhin Gültigkeit.

Als Besonderheit der Sportarten im Rollstuhlsport wird an dieser Stelle erwähnt, dass es je nach körperlicher Einschränkung der Sportlerinnen und Sportler, in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen kann (vgl. Übergeordnete Grundsätze, Punkt 6, Besondere Bestimmungen).

ERSTELLEN VON SCHUTZKONZEPTEN

Vereine, Turnierorganisatoren, Anlagenbetreiber etc. erarbeiten ein Schutzkonzept und setzen es entsprechend um. Das Konzept muss beschreiben, wie allfällig notwendige Zertifikate überprüft werden.

RAHMENBEDINGUNGEN

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 eine Ausweitung der Verwendung des Covid-19-Zertifikats beschlossen. Zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie umfassen die neuen Massnahmen neu das Vorweisen eines gültigen Covid-Zertifikats beim Eintritt in Innenräume von Freizeit- und Sporteinrichtungen und bei Teilnahme an Indoor-Sportveranstaltungen.

Für die neue Verordnung, gültig ab 13. September 2021, gilt grundsätzlich folgendes:

- Trainings in **Aussenräumen** sind weiterhin ohne Einschränkungen erlaubt.
- Trainings in **Innenräumen** sind in beständigen Gruppen von höchstens 30 Personen und in abgetrennten Räumlichkeiten ohne Einschränkungen möglich.
- Bei **Veranstaltungen in Innenräumen** gilt für Personen ab 16 Jahren eine **Zertifikatspflicht**.
- Bei **Veranstaltungen im Aussenbereich** wird zwischen Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat unterschieden.
- Zwischen **Breitensport und Spitzensport** wird nicht unterschieden.
- Ein **Schutzkonzept** für Sportvereine ist weiterhin nötig, wenn sie Trainings oder Wettkämpfe durchführen.
- Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat ab 1000 Personen benötigen eine Bewilligung des entsprechenden Kantons.

Weiter sind folgende Vorschriften betreffend Zertifikatspflicht einzuhalten:

Covid-Zertifikat (geimpft – genesen – getestet)

- Für Veranstaltungen im **Innenbereich** (Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe) gilt Zertifikatspflicht.
 - Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.
 - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht zertifikatspflichtig.
 - Die Organisationen (Vereine, Veranstalter) haben die Aufgabe, die Covid-Zertifikate von Teilnehmenden und Besuchern zu überprüfen.
 - Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung.
 - Ausgenommen von der Zertifikatspflicht im Innenbereich* sind regelmässige Trainings mit maximal 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden.
- Trainings und Wettkämpfe im **Aussenbereich** dürfen ohne Einschränkung auf das Covid-Zertifikat durchgeführt werden (Ausnahme: siehe Kapitel 5. Veranstaltungen). Es gelten zudem weiterhin die nachfolgenden Grundsätze.

**gilt nur für Sportanlagen, in denen nicht generell eine Zertifikatspflicht besteht.*

Auf Detailfragen zur konkreten Umsetzung geht [Swiss Olympic im Q&A](#) ein.

ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

Die übergeordneten Grundsätze müssen im Trainings- und Wettkampfbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Symptomfrei an Trainings und Events

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. gehen sich testen.

2. Maskenpflicht und Abstand halten

Für Aktivitäten im Aussenbereich und für Aktivitäten im Innenbereich ohne Zertifikatspflicht:

- Auf Shakehands und Abklatschen soll weiterhin verzichtet werden.
- In Innenräumen, wo die sportliche Aktivität nicht ausgeübt wird, wie Garderoben, Tribünen, Gänge etc. gilt eine Gesichtsmaskenpflicht.

Maskenpflicht auf dem Areal der Schweizer Paraplegiker-Gruppe in Nottwil

Zum Schutz der Mitarbeitenden, Patienten und Besucher gilt in allen Gebäuden der SPG weiterhin Maskenpflicht. Das umfasst alle Innenräume (ausgenommen aktive Trainings- oder Wettkampfteilnahme).

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Bedingungen für Trainings

Trainings im Aussenbereich können ohne Einschränkung ausgeübt werden. Trainings in Innenräumen sind für *beständige Gruppen von maximal 30 Personen möglich, welche regelmässig und in abgetrennten Räumlichkeiten zusammen trainieren.

**Beständige Gruppen: Es sind Gruppen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Diese Gruppen von höchstens 30 Personen können sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen und sind dem Organisator bekannt. Die Kontaktdaten müssen weiterhin erfasst werden.*

5. Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen in Innenräumen gibt es eine Zertifikatspflicht. Draussen dürfen ohne Zertifikat bei Sitzpflicht maximal 1000 Personen und ohne Sitzpflicht maximal 500 Personen anwesend sein.

Achtung: Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen, so gilt in diesen Zertifikatspflicht.

6. Präsenzlisten führen

Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten (indoor und outdoor) Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 7). In welcher Form die Liste geführt wird (Doodle, App, Excel, usw.), ist dem Verein freigestellt.

7. Corona-Verantwortliche/r

Jede Organisation, welche Trainings anbietet, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person steht den Mitgliedern/Teilnehmenden beratend zur Seite und ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

8. Besondere Bestimmungen

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, empfiehlt RSS das Tragen einer Maske sowie das Desinfizieren der Hände vor und nach dem Transfer.

RSS empfiehlt generell das Tragen einer Maske in Innenräumen.

KONTAKT

Bei Fragen können Sie sich gerne an folgenden Kontakt wenden:

RollstuhlSport Schweiz
Andreas Heiniger
Leiter Leistungssport RSS
Tel. +41 41 939 54 49
andreas.heiniger@spv.ch

Die Mitglieder der SPV/RSS werden über das angepasste Rahmenschutzkonzept informiert. Zudem wird das überarbeitete Rahmenschutzkonzept auf rollstuhlSport.ch veröffentlicht.

Nottwil, 13. September 2021

Andreas Heiniger
Corona-Beauftragter RollstuhlSport Schweiz

PER 13. SEPTEMBER 2021 GILT:

1. Trainings im Aussenbereich

Trainings in **Aussenräumen** sind weiterhin ohne Einschränkungen erlaubt.

2. Trainings in Innenräumen

Für Trainings in **Innenräumen** gelten folgende Bestimmungen:

- *Beständige Trainingsgruppen bis 30 Personen können ohne Zertifikatspflicht trainieren. Somit können Vereinstrainings weiterhin ohne erhöhten Aufwand durchgeführt werden.
- Wenn die Gruppe grösser als 30 Personen ist, besteht eine Zertifikatspflicht.
- Bitte beachtet, dass Anlagenbetreiber generell darüber entscheiden, ob das Training mit oder ohne Zertifikat stattfindet.

**dies gilt auch für alters-gemischte Trainingsgruppen (Jugendliche unter 16 Jahren und Erwachsene älter als 16 Jahre). RollstuhlSport Schweiz empfiehlt den unter 16-jährigen eine Maske zu tragen oder zumindest einen Selbsttest zu machen, wenn diese nicht geimpft, nicht genesen oder nicht getestet sind (Ausnahme: bei aktiver Trainingsteilnahme).*

3. Wettkämpfe im Aussenbereich (national)

Man unterscheidet im Aussenbereich zwischen **Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat** und **Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat**.

Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat:

Veranstaltungen in Aussenbereich können ohne Zertifikatspflicht stattfinden, wenn:

- a) die maximale Anzahl Personen 1000 beträgt, seien es Besucher*innen oder Teilnehmende; dabei gilt:
 1. Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
 2. Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucher eingelassen werden.
- b) Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- c) Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

Bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat gilt:

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.

Beim Eintritt in die Infrastruktur muss der Veranstalter das Zertifikat zusammen mit einem Identitätsnachweis (ID, Pass, Führerausweis, SwissPass) überprüfen. Die «COVID Certificate Check»-App bietet die Möglichkeit, diese Kontrolle in einer schnellen und einfachen Art abzuwickeln (siehe Punkt 5, Weiterführende Informationen).

4. Wettkämpfe im Innenbereich (national)

- Bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
- Die Anzahl der Personen, die reindürfen, ist nicht limitiert. Es müssen einfach alle anwesenden Personen ab 16 Jahren (Teilnehmende und Zuschauende) ein gültiges Zertifikat vorweisen.
- Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.
- Für Wettkämpfe mit gemischten Gruppen gilt (Jugendliche unter 16 Jahren und Erwachsenen älter als 16 Jahren):
 - Bis 16 Jahre keine Zertifikatspflicht.
 - Ab 16 Jahren Zertifikatspflicht.
 - Jugendliche unter 16 Jahren, die geimpft, genesen oder getestet sind, sind von der Maskenpflicht ausgeschlossen.
 - RollstuhlSport Schweiz empfiehlt den unter 16-jährigen eine Maske zu tragen oder zumindest einen Selbsttest zu machen, wenn diese nicht geimpft, nicht genesen oder nicht getestet sind (Ausnahme: bei aktiver Trainingsteilnahme).

Beim Eintritt in die Infrastruktur muss der Veranstalter das Zertifikat zusammen mit einem Identitätsnachweis (ID, Pass, Führerausweis, SwissPass) überprüfen. Die «COVID Certificate Check»-App bietet die Möglichkeit, diese Kontrolle in einer schnellen und einfachen Art abzuwickeln (siehe Punkt 5, Weiterführende Informationen).

5. Wettkämpfe international

Der Bundesrat will die Einreiseregeln per 20. September deutlich verschärfen und hat zwei Varianten in die Vernehmlassung geschickt. Darüber entschieden wird bis am 14. September. Weitere Details folgen.

6. Weiterführende Informationen

Wichtige Apps rund um Covid ([Quelle BAG](#)):

a. Covid Certificate App – Download für Teilnehmende am Sportbetrieb



Das Covid-Zertifikat kann in Papierform oder .pdf aber auch in elektronischer Form genutzt werden. Dazu steht die «COVID Certificate»-App kostenlos im [Apple App Store](#), im [Google Play Store](#) sowie in der [Huawei AppGallery](#) zum Herunterladen bereit. Mit der «COVID Certificate»-App wird der QR-Code auf dem Covid-Zertifikat mit der Kamera gescannt und auf dem Mobilgerät gespeichert. Dabei findet keine Speicherung der Daten in einem zentralen System statt.

b. Covid Check App – zur Prüfung des Zertifikats z.B. für Turnierorganisatoren



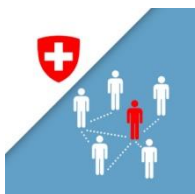
Die «COVID Certificate Check»-App steht wie die «COVID Certificate»-App kostenlos im [Apple App Store](#), im [Google Play Store](#) sowie in der [Huawei AppGallery](#) zum Herunterladen bereit.

Um die Echtheit des Zertifikats zu prüfen, wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin

enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und, ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Die prüfende Person (z.B. Covid-Verantwortliche im Verein) muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen, wenn die Person dem Veranstalter unbekannt ist und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.

Beim Prüfvorgang speichert die App keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App.

c. SwissCovid App – z.B. QR-Code für Contact Tracing erstellen für Turnierveranstalter



Die SwissCovid App kann auch als Contact Tracing tool verwendet werden. Als Veranstalter wird in der App ein QR-Code erstellt, den die Teilnehmenden bei deren Ankunft einscannen. Nach der Veranstaltung bestätigen die Teilnehmenden in der App, dass sie die Veranstaltung verlassen haben. Diese Informationen werden auf dem eigenen Mobiltelefon während 14 Tagen lokal gespeichert. Wird eine Person nach einem Event positiv auf das Coronavirus getestet und gibt den Covidcode in der SwissCovid App ein, erfolgt eine automatische Benachrichtigung an alle Teilnehmenden, die bei derselbe Veranstaltung eingechekkt waren wie die infizierte Person. Dies entweder zur selben Zeit oder wenn sie sich innerhalb 30 Minuten nachdem die infizierte Person die Veranstaltung verlassen hat, eingechekkt haben.

SwissCovid App installieren: [Google Play Store für Android](#) oder [Apple Store für iOS](#)

Tests, die fürs Zertifikat gelten (Quelle BAG):

- Negativer PCR Test oder
- Negativer Antigen Test

Für Selbsttests und Antikörpertests werden keine Covid-Zertifikate ausgestellt.

Wie lange ist das Zertifikat gültig? (Quelle BAG):

- **Für geimpfte Personen**
 - 365 Tage ab Verabreichung der letzten Impfdosis
- **Für genesene Personen**
 - Die Gültigkeit beginnt ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert ab dem Testresultat 180 Tage
- **Für negativ getestete Personen**
 - PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme
 - Antigen-Schnelltest: 48 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme

Mehr Informationen gibt es auf der Website vom [Bundesamt für Gesundheit](#).